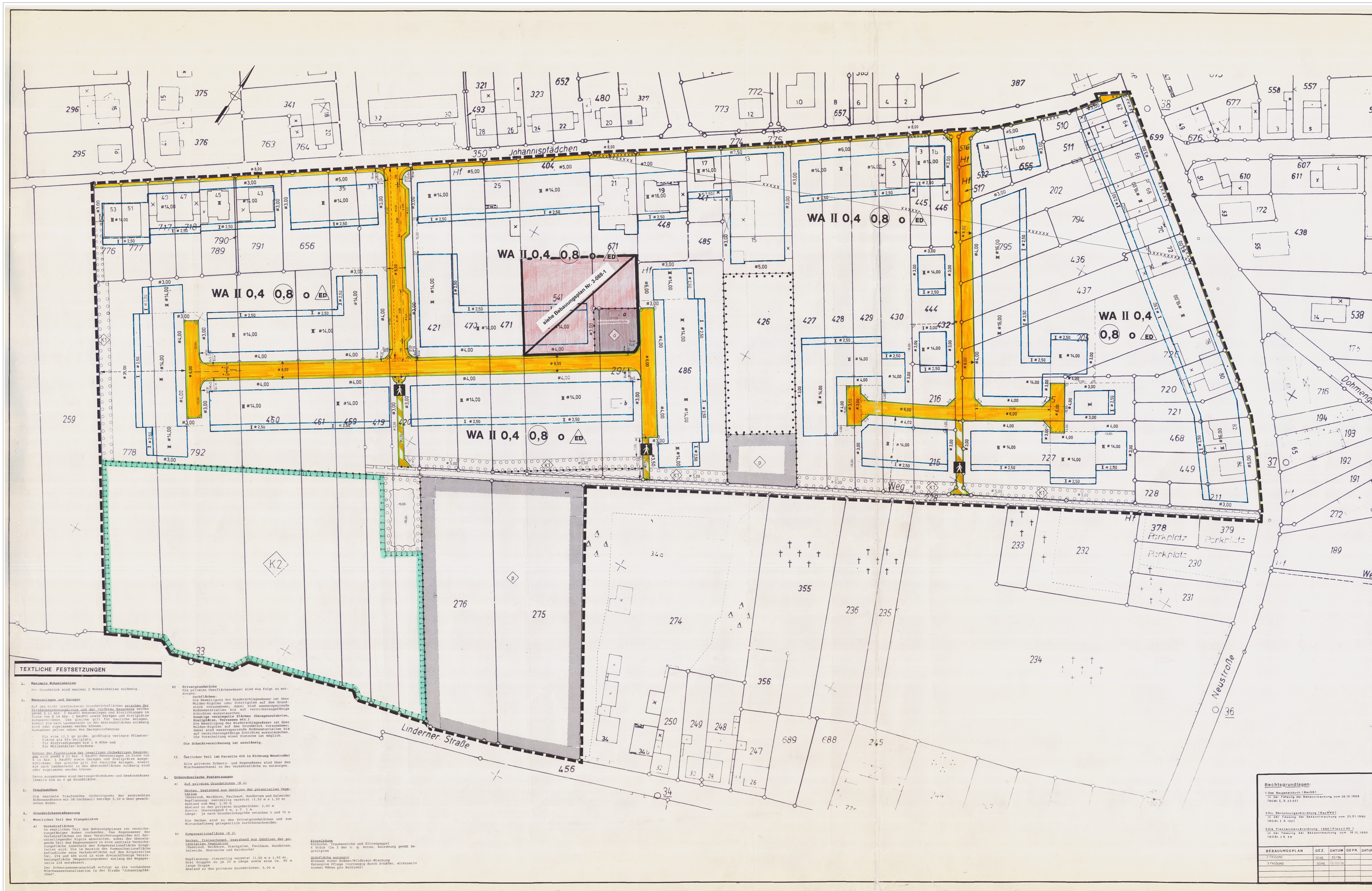




TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Maximale Wohneinheiten
pro Grundstück sind maximal 1 Wohneinheit zulässig.

2. Hausanlagen und Garagen
Auf den nicht überbauten Grundstücksflächen zwischen der Grundstücksgrenze und der Grundstücksgrenze des Grundstückes sind Hausanlagen und Garagen zulässig. Die Hausanlagen und Garagen sind so zu gestalten, dass sie nicht überbauten Grundstücksflächen zwischen der Grundstücksgrenze und der Grundstücksgrenze des Grundstückes zulässig sind. Die Hausanlagen und Garagen sind so zu gestalten, dass sie nicht überbauten Grundstücksflächen zwischen der Grundstücksgrenze und der Grundstücksgrenze des Grundstückes zulässig sind.

3. Straßengestaltung
Die maximale Straßengestaltung (Straßenbreite, Gehwegbreite, Fahrbahnbreite, etc.) ist so zu gestalten, dass sie nicht überbauten Grundstücksflächen zwischen der Grundstücksgrenze und der Grundstücksgrenze des Grundstückes zulässig sind.

4. Grundstücksentwicklung
Die Grundstücksentwicklung ist so zu gestalten, dass sie nicht überbauten Grundstücksflächen zwischen der Grundstücksgrenze und der Grundstücksgrenze des Grundstückes zulässig sind.

5. Grünflächen
Die Grünflächen sind so zu gestalten, dass sie nicht überbauten Grundstücksflächen zwischen der Grundstücksgrenze und der Grundstücksgrenze des Grundstückes zulässig sind.

6. Verkehrsflächen
Die Verkehrsflächen sind so zu gestalten, dass sie nicht überbauten Grundstücksflächen zwischen der Grundstücksgrenze und der Grundstücksgrenze des Grundstückes zulässig sind.

7. Fußgängerbereich
Der Fußgängerbereich ist so zu gestalten, dass sie nicht überbauten Grundstücksflächen zwischen der Grundstücksgrenze und der Grundstücksgrenze des Grundstückes zulässig sind.

8. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung ist so zu gestalten, dass sie nicht überbauten Grundstücksflächen zwischen der Grundstücksgrenze und der Grundstücksgrenze des Grundstückes zulässig sind.

9. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist so zu gestalten, dass sie nicht überbauten Grundstücksflächen zwischen der Grundstücksgrenze und der Grundstücksgrenze des Grundstückes zulässig sind.

10. Abgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses
Die Abgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses ist so zu gestalten, dass sie nicht überbauten Grundstücksflächen zwischen der Grundstücksgrenze und der Grundstücksgrenze des Grundstückes zulässig sind.

11. Abgrenzung von Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Die Abgrenzung von Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist so zu gestalten, dass sie nicht überbauten Grundstücksflächen zwischen der Grundstücksgrenze und der Grundstücksgrenze des Grundstückes zulässig sind.

12. Abgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses
Die Abgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses ist so zu gestalten, dass sie nicht überbauten Grundstücksflächen zwischen der Grundstücksgrenze und der Grundstücksgrenze des Grundstückes zulässig sind.



STADT HÜCKELHOVEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3-088-0

STADTTEIL: BRACHELEN
BEZ.: JOHANNISPFÄDCHEN

GEMARKUNG BRACHELEN
FLUR: 6

VERMERKE

M. 1:500

ES WIRD HIERMIT BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DEM ZUSTAND VOM JANUAR 1998 ENTSPRICHT.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTSETZUNGEN DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG SIND.

HÜCKELHOVEN, DEN 19.06.1998
D. Rumpf
Dipl.-Ing. Rumpf
Öff.-Best.-Vermessungsingenieur

HÜCKELHOVEN, DEN 19.06.1998
D. Rumpf
Dipl.-Ing. Rumpf
Öff.-Best.-Vermessungsingenieur

DER BAUAUSSCHUSS HAT IN SEINER SITZUNG AM 23.01.1998 GEM. § 2 (1) BauGB VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) BESCHLOSSEN DIESEN BEBAUUNGSPLAN AUFZUSTELLEN.

DER BAUAUSSCHUSS HAT IN SEINER SITZUNG AM 23.01.1998 DEN BEBAUUNGSPLANENTWURF UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BauGB VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) BESCHLOSSEN.

HÜCKELHOVEN, DEN 19.06.1998
Der Stadtdirektor
D. Rumpf

HÜCKELHOVEN, DEN 19.06.1998
Der Stadtdirektor
D. Rumpf

DER BEBAUUNGSPLAN HAT ALS ENTWURF MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 3 (2) BauGB VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) IN DER ZEIT VOM 06.04.1998 BIS 06.05.1998 OFFENGELEGEN.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 10 BauGB VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) DURCH BESCHLUSS DES RATES AM 18.05.1998 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

HÜCKELHOVEN, DEN 18.05.1998
Der Stadtdirektor
D. Rumpf

HÜCKELHOVEN, DEN 22.05.1998
Der Stadtdirektor
D. Rumpf

DIESER PLAN WURDE GEM. § 11 BauGB AM 18.05.1998 ANGEZEIGT. ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 12.05.1998 AZ.: 35.4.12-53-06.9...

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 12 BauGB VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) DURCH BEKANNTMACHUNG VOM 06.06.1998 ALS SATZUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

KÖLN, DEN 12.05.1999
BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
IM AUFTRAG
D. Rumpf

HÜCKELHOVEN, DEN 08.06.1999
Der Stadtdirektor
D. Rumpf

PLANZEICHEN GEM. PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18. DEZ. 1990

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)	 Öffentliche Fläche (§ 9 (1) Nr. 15 BauNVO)
0,8 Geschossflächenzahl (§ 9 (1) Nr. 16 BauNVO)	 Umgrenzung von Flächen, bei denen besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind (§ 9 (1) BauNVO)
0,4 Grundflächenzahl (§ 9 (1) Nr. 17 BauNVO)	 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 Buchst. a BauNVO) siehe landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum BP
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 9 (1) Nr. 18 BauNVO)	 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 Buchst. b BauNVO)
o offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)	 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauNVO) siehe landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum BP
 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)	 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 (5) BauNVO)
 Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)	 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (1) BauNVO)
 Straßenverkehrsfläche (§ 9 (1) Nr. 11 BauNVO)	 a) Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (1) Nr. 16 BauNVO)
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	 b) Umgrenzung von Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 16 BauNVO)
 Fußgängerbereich	 Für die Bereiche, die für den Wasserabfluss nicht beansprucht werden, ist die Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (1) Nr. 16 BauNVO)

STADT-
PLANUNGSAMT

STADT HÜCKELHOVEN
BEBAUUNGSPL. 3-088-0